

Stadt Lübtheen

Sportstättenordnung für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportstätte

Die Sportstätte, einschließlich der sich darauf befindenden Gebäude und Nebengelasse, ist eine Einrichtung der Stadt Lübtheen.

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Lübtheen, bzw. einem in Verantwortung gesetzten Mitarbeiter der Stadt Lübtheen. Bei grobem Fehlverhalten der Sportler bzw. der Gäste oder bei Verstößen gegen die Sportstättenordnung kann vom diensthabenden Mitarbeiter der Stadt Objektverbot (Hausverbot) ausgesprochen werden.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Zeit der durchzuführenden Veranstaltung (einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit), die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
3. Das Nutzungsrecht für Vereine, Sportgruppen oder anderer Personen bezieht sich auf die übergebenen Spielflächen, Räume etc. bzw. aus abgeschlossenen Verträgen. Dem Nutznehmer obliegt die strikte Einhaltung aller Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellen.
Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Gebäude und Anlagen der Sportstätte besteht nicht.
4. Bei allen Veranstaltungen ist der Nutzer in Verantwortung, die beiden Haupteinfahrten und Rettungswege freizuhalten.
5. Das Befahren des Sportplatzes sowie das Parken auf dem Sportplatz sind nur mit der Genehmigung durch die Stadt Lübtheen möglich. Be- und Entladung von Fahrzeugen sind hiervon ausgeschlossen.
6. Das Betreten und die Nutzung der Sportanlage und der dazu gehörenden Räume etc. erfolgt in eigener Verantwortung. Die Stadt Lübtheen haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden. Unfälle, Schäden und Mängel sind der Stadt durch den Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Schäden an den Gebäuden, den Einrichtungen und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
Für abhandengekommenes oder beschädigtes Eigentum des Nutzers wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
7. Das Benutzen der Sportanlagen, einschließlich des Trainings- und Wettkampfbetriebes, ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Trainer/Übungsleiter anwesend ist. Dieser hat als Letzter das Objekt zu verlassen und ist für die Durchsetzung der Aufgaben unter Punkt 2 dieser Ordnung verantwortlich.
8. Sportveranstaltungen sind gemäß der Richtlinien der jeweiligen Fachverbände mit eingesetzten, geschulten Ordnern abzusichern. Die eingesetzten Kräfte zur Absicherung haben Armbinden oder Ordnerwesten mit der Aufschrift =ORDNER= zu tragen.

9. Das Mitführen von Hunden ist nur gestattet, wenn diese mit Leine und Maulkorb geführt werden.
10. Sicherheitstechnische und brandschutztechnische Parameter dürfen mit keiner Maßnahme gefährdet oder außer Kraft gesetzt werden.

Verhaltensregeln/ Verhaltenskodex

FAIR PLAY – auf dem Spielfeld und den Zuschauerrängen

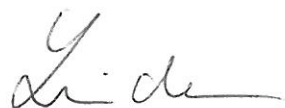
Auf dem Gelände der Sportstätte und der dazu gehörenden Räumen und Nebengelassen hat sich Jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verboten sind:

- die Zurschaustellung, Äußerungen und Handlungen rassistischer, fremdenfeindlicher und rechtsradikaler Inhalte, sowie Äußerungen und Inhalte, die Dritte auf Grund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren
- das Mitführen und die Benutzung von Pyrotechnik jeglicher Art
- das Mitführen und die Benutzung von Waffen, Geschossen oder Gegenständen, die als solches verwendbar sind. Das Gleiche gilt für Laserpointer aller Art
- Das Mitführen und die Benutzung von Gassprühdosens, ätzender oder färbender Substanzen sowie mechanisch betriebenen Lärminstrumenten
- Beleidigungen oder Tötlichkeiten jeder Art gegenüber Dritten
- Geräte oder Einrichtungen ohne Nutzungserlaubnis in Betrieb zu nehmen
- das Betreten des Spielfeldes und/oder der Funktionsräume ohne Genehmigung
- das Entfernen von Sicherheitshinweisen und/oder sicherheitsrelevanten Geräten oder Gegenständen
- Handlungen und Maßnahmen, die die eigene bzw. Gesundheit Dritter gefährden
- das Mitbringen von Alkohol
- bei Sportveranstaltungen die Nutzung/Benutzung von Gläsern, Flaschen Tellern etc. aus zerbrechlichem Material (Glas, Steingut, Porzellan etc.)
- das Radfahren auf dem Gelände der Sportstätte.

Die Sportstättenordnung gilt ab 01.03.2013.

Lübtheen, den 26.02.2013



Lindenau
Bürgermeisterin